

LEITUNGSWASSER - Rückstauschäden - LW1135.15

Abweichend von Art. 2 Punkt 14 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohngebäude verursacht durch - infolge Rückstau - austretendes Wasser aus Ableitungsrohren bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Nicht versichert bleiben jedoch Schäden durch

- Grundwasser
- Hochwasser
- Überschwemmung
- Grundwasseranstieg infolge Hochwasser und Vermurung.